

Öffentliche Bekanntmachung

Es findet eine Sitzung des Orsrates Wörschweiler am Montag, 22.11.2021 um 18:00 Uhr, Raum 244 und Raum 245 des Rathauses, Am Forum 5, 66424 Homburg statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1) Eröffnung der Sitzung
- 2) Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 20.09.2021
- 3) Änderung der Geschäftsordnung
- 4) Allgemeine Unterrichtungen

Nichtöffentlicher Teil

- 5) Genehmigung der Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 20.09.2021
- 6) Haushalt 2022
- 7) Allgemeine Unterrichtungen

Reinhold Nesselberger
Ortsvorsteher

2021/1326/100**öffentlich**

Beschlussvorlage

100 - Ratsangelegenheiten, Wahlen

Bericht erstattet: Puchner Kerstin



Änderung der Geschäftsordnung

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Ortsrat Wörschweiler (Entscheidung)	22.11.2021	Ö

Beschlussvorschlag

Der Ortsrat des Gemeindebezirks Wörschweiler beschließt die Änderung der Geschäftsordnung für den Ortsrat des Gemeindebezirks Wörschweiler wie in der Anlage aufgeführt.

Sachverhalt

Zur Stärkung der Rechtssicherheit im Umgang mit einer epidemischen Lage (Covid-19) hat der Stadtrat der Kreisstadt Homburg in seiner Sitzung vom 14.10.2021 seine Geschäftsordnung geändert.

Es wird vorgeschlagen, die Geschäftsordnung für den Ortsrat Wörschweiler ebenfalls entsprechend zu ändern.

Nach Beschlussfassung wird die als Anlage beigefügte Änderung in die Geschäftsordnung übernommen und diese als bereinigte Fassung zur Verfügung gestellt.

§ 15 a der Geschäftsordnung sieht nun die Anwendung der 3G-Regelung (Geimpft - Genesen - Getestet) vor. Die Anwendung des § 15 a ist zeitlich begrenzt unter Berücksichtigung der Risikobewertung durch das Robert-Koch-Institut.

Anlage/n

- 1 3 G-Regelung - Änderung der Geschäftsordnung (öffentlich)
- 2 Geschäftsordnung Ortsrat Wörschweiler Stand 01.03.21 (öffentlich)

Anlage zur Sitzungsvorlage:**ÄNDERUNG GESCHÄFTSORDNUNG**

§ 15 a wird wie folgt geändert:

„§ 15 a**Hygieneregeln und Sicherheitsmaßnahmen für Sitzungsteilnehmer zur Eindämmung der Corona-Pandemie/epidemischen Lage**

(1) Die nachfolgenden Absätze 2 bis 6 finden solange Anwendung, wie die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland durch das SARS-CoV-2-Virus bzw. durch eine epidemische Lage mit Aerosolübertragung von Krankheitserregern für die Gesundheit der nicht oder nur einmal geimpften Bevölkerung in Deutschland insgesamt weiterhin als hoch eingestuft wird. Maßgeblich ist hierfür die Risikobewertung des Robert Koch-Instituts.

(2) Bei allen Ortsratssitzungen sollen zur Eindämmung der Corona-Pandemie Nachweise über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus erbracht werden (**3G-Regelung: Geimpft – Genesen – Getestet**).

An den Sitzplätzen besteht aufgrund des Nachweises keine Abstands- oder Maskenpflicht.

(3) Der Vorsitzende kann bei Verstößen Maßnahmen nach § 12 und § 15 treffen.“

Geschäftsordnung

für den Ortsrat des Gemeindebezirkes

Wörschweiler

Stand: 01.03.2021

- Beschlussfassung am 08. Juli 2019
(konstituierende Sitzung)
- Änderung durch Beschlussfassung am 01.03.2021

Inhaltsverzeichnis

I.

Rechte und Pflichten der Ortsratsmitglieder und des Orsrates

- § 1 Verpflichtung der Ortsratsmitglieder
- § 2 Freiheit der Tätigkeit der Ortsratsmitglieder
- § 3 Treuepflicht
- § 4 Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit
- § 5 Teilnahme an den Sitzungen
- § 6 Ersatz barer Auslagen, Sitzungsgeld
- § 7 Fraktionen

II.

Sitzungsordnung

- § 8 Einberufung zur Sitzung
- § 9 Tagesordnung
- § 10 Öffentlichkeit der Sitzung
- § 11 Presse
- § 12 Hausrecht des Vorsitzenden
- § 13 Teilnahme an den Ortsratssitzungen
- § 14 Vorsitzführung
- § 15 Ordnungsbestimmungen
- § 15 a Hygieneregeln und Sicherheitsmaßnahmen für Sitzungsteilnehmer zur Eindämmung der Corona-Pandemie/epidemischen Lage
- § 16 Verhandlungsverlauf
- § 17 Unterbrechung und Schluss der Sitzung
- § 18 Verlassen des Sitzungsraumes

- § 19 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 20 Persönliche Erklärungen
- § 21 Redeordnung
- § 22 Beschlussfähigkeit
- § 23 Reihenfolge der Abstimmung
- § 24 Abstimmungen
- § 25 Sachverständige
- § 26 Sitzungsniederschrift
- § 27 Bekanntgabe der Sitzungsniederschrift an die Ortsratsmitglieder

II a

Elektronische Kommunikation

- § 27a Ratsinformationssystem (RIS) „ALLRIS“

III.

Schlussbestimmungen

- § 28 Amts- und Funktionsbezeichnungen
- § 29 Ausfertigung der Geschäftsordnung
- § 30 Auslegung der Geschäftsordnung
- § 31 Änderung der Geschäftsordnung
- § 32 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Der Ortsrat des Gemeindebezirks Wörschweiler hat sich in seiner Sitzung vom 08. Juli 2019 gem. § 74 Nr. 5 i.V.m. § 39 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682) - in der zurzeit geltenden Fassung - folgende Geschäftsordnung gegeben:

I.

Rechte und Pflichten der Ortsratsmitglieder und des Orsrates

§ 1

Verpflichtung der Ortsratsmitglieder

- (1) In der ersten Sitzung nach der Neuwahl des Orsrates verpflichtet der Oberbürgermeister die Ortsratsmitglieder durch Handschlag zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Ausübung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit.

Das Amt als Ortsratsmitglied kann erst ausgeübt werden, wenn die Verpflichtung durchgeführt ist (§ 74 Nr. 3 i.V. mit § 33 Abs. 2 KSVG).

- (2) Abs. 1 gilt sinngemäß bei Nachrücken eines Ortsratsmitgliedes.

§ 2

Freiheit der Tätigkeit der Ortsratsmitglieder

Die Ortsratsmitglieder handeln nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmten Gewissensüberzeugung. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden (§ 72 Abs. 4 Satz 2 und 3 KSVG).

§ 3

Treuepflicht

- (1) Die Ortsratsmitglieder haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Stadt (§ 26 Abs. 1 KSVG). Sie umfasst auch das Verbot von Handlungen gegen Interessen der Stadt, welche die objektive, unparteiische und einwandfreie Führung der Amtsgeschäfte gefährden und erstreckt sich auf eine Mitteilungspflicht, wenn Tatsachen bekannt werden, welche den städtischen Interessen entgegenstehen.
- (2) Die Ortsratsmitglieder sind in vertraulichen Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt auch, wenn die Tätigkeit als Ortsratsmitglied beendet ist (§ 26 Abs. 3 KSVG).
- (3) Vertrauliche Angelegenheiten sind solche, deren Geheimhaltung aus Gründen des öffentlichen Wohles oder zum Schutze berechtigter Interessen einzelner gesetzlich vorgeschrieben ist; ferner Angelegenheiten, die der Oberbürgermeister, der Stadtrat oder ein Ausschuss gegenüber dem Ortsrat als vertraulich bezeichnet.
- (4) Angelegenheiten, bei denen die persönlichen, finanziellen oder betriebsinternen Verhältnisse natürlicher oder juristischer Personen erörtert werden, sind stets vertraulich zu behandeln.
- (5) Weiter sind vertraulich zu behandeln:
 - Grundstücksangelegenheiten, soweit sich die Verhandlungen noch in der Schwebe befinden oder die finanziellen Verhältnisse der Vertragspartner bzw. Konditionen erörtert werden.
 - Bebauungspläne und der Flächennutzungsplan einschließlich deren Änderungen bis zur öffentlichen Auslegung.
 - Rechtsstreitigkeiten, soweit sie auch vor Gericht unter Ausschluss der Öffentlichkeit verhandelt würden.
 - Vergaben nach VOB, VOL und VOF.
- (6) Hinsichtlich der Behandlung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Mitglied des Ortsrates sind die in der Anlage beigefügten Hinweise zu beachten.
- (7) Die Höhe der Geldbuße, die bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung der Treuepflicht festgesetzt werden kann, ist nach der Schwere der Verletzung zu bestimmen. Vor der Festsetzung einer Geldbuße gegen ein Ortsratsmitglied ist der Ortsrat zu hören (§ 26 Abs. 4 KSVG).

§ 4

Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit

- (1) Ortsratsmitglieder, die gem. § 27 KSVG von der Mitwirkung bei Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen sind, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Die im Streitfalle erforderliche Abstimmung über das Vorliegen des Interessenwiderstreites (§ 27 Abs. 4 KSVG) hat vor Beginn der Beratung zu erfolgen.
- (2) Vor der Beratung über das Vorliegen des Interessenwiderstreites ist dem betroffenen Ortsratsmitglied Gelegenheit zu einer Erklärung zu geben.
- (3) Bei vorliegendem Interessenwiderstreit muss das betroffene Ortsratsmitglied bei nichtöffentlicher Sitzung den Sitzungsraum verlassen. Ein ausgeschlossenes Ortsratsmitglied ist berechtigt, bei öffentlicher Sitzung sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufzuhalten.

§ 5

Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Ortsratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Orsrates teilzunehmen (§ 74 Nr. 3 i.V. mit § 33 Abs. 1 KSVG).
- (2) Die Verhinderung der Teilnahme an einer Sitzung sollen die Ortsratsmitglieder dem Ortsvorsteher frühzeitig, spätestens am Vormittag des Sitzungstages, unter Angabe des Grundes anzeigen. Ortsratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen, haben den Vorsitzenden möglichst schon vor Beginn der Sitzung hiervon zu unterrichten.

§ 6

Ersatz barer Auslagen, Sitzungsgeld

- (1) Die durch die Teilnahme an den Ortsratssitzungen neben dem Verdienstaussfall entstehenden baren Auslagen und Sitzungsgelder werden durch einen monatlichen Pauschalbetrag, der vom Stadtrat zu Beginn seiner Amtszeit festgesetzt wird, abgegolten (§ 74 Nr. 14 i.V. mit § 51 Abs. 1 KSVG).
- (2) Nimmt ein Ortsratsmitglied an einer Ortsratssitzung unentschuldigt nicht teil, wird die Sitzungspauschale um 20,00 € je Sitzung gekürzt. Der Höchstbetrag der Kürzung ist auf den Pauschalbetrag beschränkt.

§ 7

Fraktionen

- (1) Ortsratsmitglieder, die derselben Partei oder politischen Gruppierung mit im wesentlichen gleicher politischer Zielsetzung angehören, können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Ortsratsmitgliedern bestehen (§ 74 Nr. 2 i.V. mit § 30 Abs. 5 Satz 1 und 2 KSVG). Ein Ortsratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Bildung der Fraktionen, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie die Veränderungen sind dem Ortsvorsteher durch den Fraktionsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Reihenfolge der Fraktionen bestimmt sich nach ihrer Stärke.

II.

Sitzungsordnung

§ 8

Einberufung zur Sitzung

- (1) Der Ortsrat wird vom Ortsvorsteher nach Bedarf einberufen (§ 74 Nr. 7 i.V. mit § 41 Abs. 1 Satz 1 KSVG). Die Einberufung erfolgt schriftlich. Sie soll, außer bei Dringlichkeitssitzungen, eine Woche vor der Sitzung zugestellt werden. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens drei Tage. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf einen Tag verkürzt werden. Die Dringlichkeit muss durch den Ortsrat vor Eintritt in die Tagesordnung bestätigt werden (§ 74 Nr. 7 i.V. mit § 41 Abs. 3 KSVG). Bei nichtöffentlichen Sitzungen beträgt die Einberufungsfrist mindestens einen Tag (§ 74 Nr. 7 c) i.V. mit § 41 Abs. 3 KSVG).
- (2) Die Einberufung muss den Ort, den Tag und die Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung enthalten. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzung sind öffentlich bekanntzumachen (§ 74 Nr. 7 i.V. mit § 41 Abs. 3 KSVG).
- (3) Der Oberbürgermeister kann die Einberufung des Ortsrates unter Angabe bestimmter Verhandlungsgegenstände verlangen (§ 74 Nr. 7 a) KSVG).

§ 9

Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung ist in öffentliche und nichtöffentliche Sitzung zu gliedern.
- (2) Für die öffentliche Sitzung sollen die zur Tagesordnung erforderlichen Erläuterungen, soweit sie wichtige Beratungsgegenstände betreffen, den Sprechern der im Ortsrat vertretenen Parteien und Wählergruppen zugestellt werden. Falls dies nicht möglich ist, ist der Ortsvorsteher verpflichtet, die Sprecher der im Ortsrat vertretenen Parteien und Wählergruppen auf deren Antrag mindestens einen Tag vor der Sitzung zu unterrichten.

- (3) Für die Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung darf eine Erläuterung nur gegeben werden, wenn die Geheimhaltung nicht verletzt wird.
- (4) Jede Tagesordnung enthält, ohne dass es einer Aufführung bedarf, den Punkt „Niederschrift der letzten Sitzung“.
- (5) Auf schriftlichen Antrag einer Fraktion oder von mindestens einem Viertel der gesetzlichen Zahl der Ortsratsmitglieder hat der Ortsvorsteher bestimmte Verhandlungsgegenstände in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen (§ 74 Nr. 7 i.V. mit § 41 Abs. 1 Satz 3 KSVG).

Der Antrag muss dem Ortsvorsteher so rechtzeitig vorgelegt werden, dass zwischen Antragsvorlage und Sitzungstag mindestens drei Werktage liegen. Dies gilt auch für die Einberufung nach § 8 Abs. 3 der Geschäftsordnung.

§ 10

Öffentlichkeit der Sitzung

- (1) Die Sitzungen des Orsrates sind öffentlich (§ 74 Nr. 6 i.V. mit § 40 Abs. 1 1. Halbsatz KSVG). Die Öffentlichkeit der Sitzungen erfordert einen der Allgemeinheit zugänglichen Raum. Ist der Zuhörerbereich besetzt, kann der Vorsitzende weiteren Zutritt sperren lassen. Die Ausgabe von Einlasskarten ist zulässig. Dabei haben Bürger und Einwohner des Gemeindebezirks den Vorrang.
- (2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn die zu behandelnde Angelegenheit ihrer Natur nach unabweisbar einer vertraulichen Behandlung bedarf, weil ihre öffentliche Erörterung schutzwürdige öffentliche oder private Interessen gefährden würde. Schutzwürdige private Rechte und Interessen sind insbesondere berührt, wenn der Beratungsgegenstand die Erörterung persönlicher, finanzieller oder betriebsinterner Verhältnisse natürlicher oder juristischer Personen notwendig macht.

- (3) Grundsätzlich sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln:
- Angelegenheiten, die der Oberbürgermeister, der Stadtrat oder ein Ausschuss gegenüber dem Ortsrat als vertraulich bezeichnet bzw. Angelegenheiten, die ein Ausschuss zur Vorbereitung der Beschlüsse des Stadtrates in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.
 - Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit der Sitzung. Diese Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung erfolgen, wenn keine besondere Begründung erforderlich ist (§ 40 Abs. 2 KSVG).
- (4) Tonbandaufzeichnungen sowie Film- und Fotoaufnahmen sind ohne Zustimmung des Orsrates in Ortsratssitzungen nicht zulässig.

§ 11

Presse

Den Berichterstatern der Presse sind in der öffentlichen Sitzung Sitzmöglichkeiten vorzubehalten.

§ 12

Hausrecht des Vorsitzenden

Der Vorsitzende kann Zuhörer, welche die Ordnung stören, Beifall oder Missbilligung äußern oder in anderer Weise versuchen, Einfluss auf die Sitzung auszuüben, aus dem Sitzungsraum verweisen (§ 74 Nr. 8 i.V. mit § 43 Abs. 1 KSVG).

§ 13

Teilnahme an den Ortsratssitzungen

- (1) Der Oberbürgermeister und die Stadtratsmitglieder können jederzeit an den Sitzungen des Orsrates teilnehmen (§ 74 Nr. 7a) KSVG).

- (2) Auf Antrag des Vorsitzenden sollen Amts- bzw. Abteilungsleiter oder sonstige Bedienstete der Stadt, aus deren Sachgebiet Gegenstände zur Beratung anstehen, an den Sitzungen des Ortsrates teilnehmen.
- (3) Der Vorsitzende erteilt die zu den Beratungsgegenständen erforderlichen Auskünfte der Verwaltung; er kann die Auskünfte durch Bedienstete der Stadt erteilen lassen.

§ 14

Vorsitzführung

- (1) Der Ortsvorsteher führt den Vorsitz im Ortsrat, im Verhinderungsfalle führt der stellvertretende Ortsvorsteher den Vorsitz.
- (2) Bei Verhinderung des Ortsvorstehers und stellvertretenden Ortsvorstehers bestellt der Ortsrat den Vorsitzenden aus seiner Mitte (vgl. § 42 Abs. 2 KSVG). Während der Wahl des Vorsitzenden führt das an Lebensjahren älteste hierzu bereite Mitglied des Ortsrates den Vorsitz.

§ 15

Ordnungsbestimmungen

- (1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht nach § 12 aus. Hierzu kann der Vorsitzende vorübergehende Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung, insbesondere Maßnahmen zum Gesundheitsschutz, zur Gefahrenabwehr und Aufrechterhaltung eines geordneten Sitzungsbetriebes, am Sitzungsort treffen.
Der Ortsrat entscheidet, in der Regel sofort ohne Aussprache, spätestens aber in der darauffolgenden Sitzung, ob die vom Vorsitzenden getroffene Maßnahme aufrechterhalten wird.
- (2) Der Vorsitzende kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, „zur Sache“ rufen. Ist ein Redner dreimal bei der gleichen Rede zur Sache gerufen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen. Nach dem zweiten Ruf „zur Sache“ muss der Vorsitzende auf diese Folge hinweisen. Ist einem Redner das Wort entzogen worden, so darf er zu dem gleichen Gegenstand das Wort nicht mehr erhalten.

- (3) Bei grober Ungebühr oder Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anordnungen kann der Vorsitzende Ortsratsmitglieder „zur Ordnung“ rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann er Ortsratsmitglieder von der Sitzung ausschließen. Nach dem zweiten Ordnungsruf ist auf diese Folge hinzuweisen. In schweren Fällen kann der Vorsitzende den Ausschluss eines Ortsratsmitgliedes auch für mehrere, höchstens jedoch für drei aufeinanderfolgende Sitzungen aussprechen (§ 74 Nr. 8 i.V. mit § 43 Abs. 2 KSVG).

15 a

Hygieneregeln und Sicherheitsmaßnahmen für Sitzungsteilnehmer zur Eindämmung der Corona-Pandemie/epidemischen Lage

- (1) Die nachfolgenden Absätze 2 bis 6 finden solange Anwendung, wie die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland durch das SARS-CoV2-Virus bzw. durch eine epidemische Lage mit Aerosolübertragung von Krankheitserregern als hoch eingeschätzt wird. Maßgeblich hierfür ist die Risikobewertung des Robert Koch-Instituts.
- (2) Bei allen Ortsratssitzungen ist, wo immer möglich, ein Mindestabstand zu anderen Personen von eineinhalb Metern einzuhalten. Soweit dies nicht möglich ist, gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung. Beim Betreten des Sitzungsortes sind die allgemein gültigen Hygieneregeln einzuhalten.
- (3) Personen, die typische Symptome einer Infektion nach Abs. 1 zeigen (z.B. Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust), dürfen nicht an Ortsratssitzungen teilnehmen, außer sie können durch Vorlage eines Testergebnisses, welches nicht älter als 48 Stunden ist, belegen, dass keine Infektion besteht. Der zu Grunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts erfüllen.
- (4) Übersteigt die Anzahl der Neuinfektionen innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen pro 100.000 Einwohnern (Sieben-Tages-Inzidenz) im Saar-Pfalz-Kreis den Grenzwert von 50, so besteht aus Gründen des Fremdschutzes über Absatz 2 hinaus bei allen Ortsratssitzungen für alle Ortsratsmitglieder, Verwaltungsmitarbeiter und alle sonstigen an einer Sitzung teilnehmenden Personen (bspw. Gäste, externe Sachverständige, sowie die Öffentlichkeit) ab Vollendung des sechsten Lebensjahres eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung. Diese Pflicht gilt beim Betreten und während des Aufenthaltes am Sitzungsort, sowie auch während der Sitzungen. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung besteht auch an einem fest zugewiesenen Sitzplatz. Die Mund-Nase-Bedeckung darf lediglich kurzzeitig für den Konsum von Getränken abgenommen werden.

- (5) Personen, die glaubhaft machen können, dass es ihnen aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen, können sich stattdessen auf ein sogenanntes Visier („Face Shield“) beschränken. Auch besteht in diesen Fällen die Möglichkeit der Aufstellung von Plexiglasscheiben durch den Sitzungsdienst. Zur Glaubhaftmachung der entgegenstehenden gesundheitlichen Gründe ist vorab so rechtzeitig ein ärztliches Attest vorzulegen, dass die Möglichkeit der Aufstellung von Plexiglasscheiben gewährleistet werden kann.
- (6) Der Vorsitzende kann bei Verstößen gegen die in den Absätzen 2 bis 5 aufgeführten Regelungen die Maßnahmen nach § 12 und § 15 treffen.“

§ 16

Verhandlungsverlauf

- (1) Nach Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden sind die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit festzustellen und über Einwendungen zur Niederschrift der letzten Sitzung zu beschließen. Das Ergebnis ist in die Niederschrift aufzunehmen. Danach schließt sich die Behandlung der Tagesordnung an.
- (2) Über die Beratungsgegenstände wird in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt. Abweichungen hiervon sowie die Absetzung von Beratungsgegenständen sind nur mit Zustimmung des Ortsrates zulässig.
- (3) Zu den einzelnen Gegenständen der Verhandlung steht zuerst dem Vorsitzenden und dann dem Berichterstatter das Wort zu. Danach erhalten die Ortsratsmitglieder das Wort.
- (4) Dem Oberbürgermeister ist auf Verlangen das Wort zu erteilen (§ 74 Abs. 7b) KSVG).
- (5) Der Vorsitzende, der Oberbürgermeister und jedes Ortsratsmitglied sind berechtigt, im Rahmen der Tagesordnung Anträge zu stellen. Der Vorsitzende kann Ortsratsmitglieder zu einer Stellungnahme auffordern.

§ 17

Unterbrechung und Schluss der Sitzung

- (1) Der Vorsitzende kann die Sitzung bis zu einer halben Stunde unterbrechen, wenn sie durch Unruhe gestört wird oder wenn den Anordnungen, die er zur Aufrechterhaltung der Ordnung trifft, nicht nachgekommen wird.
- (2) Wenn der Vorsitzende sich kein Gehör verschaffen kann, verlässt er seinen Platz. Die Sitzung ist dann auf eine Viertelstunde unterbrochen.
- (3) Der Vorsitzende schließt die Sitzung, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder die Sitzung aus anderen Gründen nicht fortzusetzen ist.

§ 18

Verlassen des Sitzungsraumes

Ein Ortsratsmitglied, das den Sitzungsraum verlässt, hat dem Vorsitzenden den Beginn und das Ende der Abwesenheit anzuzeigen.

§ 19

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung beziehen sich auf Verfahrensfragen zur Durchführung der Sitzung.
- (2) Jedes Ortsratsmitglied kann durch den Zuruf „zur Geschäftsordnung“ grundsätzlich jederzeit, jedoch nicht während einer Abstimmung oder den Ausführungen eines Redners, Anträge zur Geschäftsordnung stellen.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung sind sofort zu erörtern und in der Reihenfolge ihrer weitergehenden Wirkung zu unterscheiden.

- (4) Zur Geschäftsordnung können insbesondere Anträge gestellt werden auf:
- Änderung der Reihenfolge oder Verbindung von Tagesordnungspunkten,
 - Absetzung eines Tagesordnungspunktes,
 - Schluss oder Vertagung der Beratung,
 - Verschiebung der Beschlussfassung in der gleichen oder in eine spätere Sitzung,
 - Unterbrechung der Sitzung,
 - Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - Festsetzung der Redezeit.
- (5) Anträge auf Schluss oder Vertagung der Beratung sind zulässig, wenn alle Sprecher der Parteien oder Wählergruppen Gelegenheit hatten, das Wort zu ergreifen. Wird Schluss oder Vertagung der Beratung beantragt, so gibt der Vorsitzende die noch nicht erledigten Wortmeldungen bekannt; zur Sache darf nicht mehr gesprochen werden. Die Beratung wird fortgesetzt, wenn der Schluss- oder Vertagungsantrag abgelehnt worden ist.
- (6) Anträge auf Verschiebung der Beschlussfassung sind erst nach Schluss der Beratung zulässig. Wird der Antrag abgelehnt, so ist eine erneute Beratung zulässig, wenn wichtige Gründe vorliegen.

§ 20

Persönliche Erklärungen

Zur Aufklärung eines Missverständnisses sowie der kurzen Entgegnung auf einen Vorwurf hat der Vorsitzende dem sich mit dem Zuruf „zur Aufklärung“ meldenden Ortsratsmitglied sofort das Wort zu erteilen. Ein Redner darf jedoch zu diesem Zweck ohne Zustimmung nicht unterbrochen werden.

§ 21

Redeordnung

- (1) Der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen.
- (2) Die Ortsratsmitglieder erhalten das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen; diese erfolgt durch Heben einer Hand. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Der Vorsitzende kann Wortmeldungen vorziehen, wenn mit der Wortmeldung eine kurze, bedeutsame Mitteilung angekündigt wird. Ein Ortsratsmitglied soll zur gleichen Sache nicht mehr als dreimal das Wort erhalten. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Orsrates. Ist das Wort erteilt, so soll der Redner in seinen Ausführungen nicht unterbrochen werden.
- (3) Die Zulassung von Wortmeldungen anwesender Stadtratsmitglieder bedarf der Zustimmung des Orsrates. Bei Worterteilung ist Abs. 2 zu beachten. Während und nach der Abstimmung darf das Wort zu gleichen Sache nicht mehr erteilt werden.
- (4) Die Redezeit beträgt in der Regel höchstens 15 Minuten. Der Ortsrat kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine Redezeit beschließen. Bei bedeutsamen Erklärungen kann der Vorsitzende mit stillschweigender Zustimmung des Orsrates eine Überschreitung der Redezeit zulassen.

§ 22

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Ortsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß einberufen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind (§ 74 Nr. 9 i.V. mit § 44 Abs. 1 KSVG).
- (2) Ist die zur Beschlussfähigkeit erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht anwesend, so ist der zur Beratung derselben Gegenstände mit einer Frist von mindestens drei Tagen einberufene Ortsrat beschlussfähig, sofern mindestens drei stimmberechtigte Ortsratsmitglieder anwesend sind. Bei der Einberufung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen (§ 74 Nr. 9 i.V. mit § 44 Abs. 2 KSVG).

§ 23

Reihenfolge der Abstimmung

Über die Anträge ist wie folgt abzustimmen:

1. Anträge, die Vorfragen betreffen, insbesondere Einholen von Auskünften und dergl.
2. Anträge auf Entscheidung in der Sache.

Im Übrigen wird über den weitergehenden Antrag zuerst abgestimmt. Weitergehend ist der Antrag, der die größere finanzielle Belastung oder die geringeren Vorteile für die Stadt bzw. den Gemeindebezirk bringt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge.

§ 24

Abstimmungen

- (1) Der Abstimmung geht die Feststellung über den Schluss der Beratung voraus. Danach ist der zur Abstimmung gestellte Antrag vom Vorsitzenden bekanntzugeben.
- (2) Die offene Abstimmung (§ 74 Nr. 10 i.V. mit § 45 Abs. 2 KSVG) wird durch Handzeichen der einzelnen Ortsratsmitglieder zu den getrennten Fragen des Vorsitzenden, wer „für“ oder wer „gegen“ den Antrag ist und wer sich der „Stimme enthält“, vorgenommen.

Ergibt das Auszählen zu jeder Frage kein klares Ergebnis, so erfolgt die Stimmabgabe durch Erheben vom Sitz. Nichtäußern gilt als Stimmenthaltung.

- (3) Wenn mehr als ein Drittel der anwesenden Mitglieder des Ortsrates es beantragen, wird namentlich abgestimmt (§ 74 Nr. 10 i.V. mit § 45 Abs. 3 KSVG). Bei namentlicher Abstimmung wird jedes Ortsratsmitglied zum Zuruf von „für“ oder „gegen“ oder „Stimmenthaltung“ aufgefordert. In der Sitzungsniederschrift ist zu vermerken, wie jedes einzelne Ortsratsmitglied abgestimmt hat.

- (4) Wenn mehr als ein Drittel der anwesenden Mitglieder des Orsrates es beantragen, wird geheim abgestimmt (§ 74 Nr. 10 i.V. mit § 45 Abs. 4 KSVG). Die geheime Abstimmung wird mit Stimmzettel vorgenommen. Die Geheimhaltung muss für jedes Ortsratsmitglied gewährleistet sein. Abgegebene Stimmzettel, die den Willen des Abstimmenden nicht eindeutig erkennen lassen, die Person des Abstimmenden offenbaren oder unsachliche Bemerkungen enthalten, sind ungültig. Unbeschriebene Stimmzettel (Stimmenthaltungen) gelten als ungültige Stimmen. In der Niederschrift sind getrennt die Zahlen der Abstimmungsberechtigten, der abgegebenen Stimmen, der gültigen und ungültigen Stimmen und der Für- und Gegenstimmen festzuhalten.
- (5) Der Antrag auf geheime Abstimmung geht dem Antrag auf namentliche Abstimmung vor (§ 74 Nr. 10 i.V. mit § 45 Abs. 5 KSVG).
- (6) Die Stimmzettel sind nach Feststellung des Abstimmungsergebnisses zu vernichten.
- (7) Für die Durchführung der geheimen Abstimmung sind jeweils zwei Ortsratsmitglieder vom Ortsrat als Helfer zu bestimmen.

§ 25

Sachverständige

- (1) Auf Beschluss des Orsrates können Sachverständige zu den Sitzungen des Orsrates hinzugezogen werden (§ 74 Nr. 13 i.V. mit § 49 Abs. 1 KSVG).
- (2) Sachverständige, die an nichtöffentlichen Sitzungen teilnehmen, sind von dem Vorsitzenden auf die Pflicht zur Verschwiegenheit hinzuweisen (§ 74 Nr. 13 i.V. mit § 49 Abs. 2 KSVG). Der Hinweis ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 26

Sitzungsniederschrift

- (1) Über die Verhandlungen des Ortsrates sind Niederschriften aufzunehmen (§ 74 Nr. 12 i.V. mit § 47 Abs. 1 KSVG). Die Führung der Sitzungsniederschrift obliegt dem vom Oberbürgermeister bestimmten Schriftführer. Sie kann vom Ortsvorsteher auch auf ein hierzu bereites Ortsratsmitglied übertragen werden.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben (§ 74 Nr. 12 i.V. mit § 47 Abs. 4 KSVG).
- (3) Die Niederschrift muss enthalten:
 - Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
 - den Namen des Vorsitzenden,
 - die Namen der anwesenden Ortsratsmitglieder mit Vermerken ihrer zeitweiligen Abwesenheit,
 - die Namen der abwesenden Ortsratsmitglieder mit den Vermerken, ob sie entschuldigt oder unentschuldigt fehlen,
 - die Namen der anwesenden Ratsmitglieder und Bediensteten der Verwaltung, sowie der Sachverständigen,
 - die gesetzliche Zahl der Ortsratsmitglieder,
 - die Feststellung über die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und die Beschlussfähigkeit,
 - die Namen der Ortsratsmitglieder, die von der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen sind unter Angabe des Hinderungsgrundes,
 - die Tagesordnungspunkte,
 - die zur Abstimmung gestellten Anträge,
 - den Wortlaut der Beschlüsse und
 - die Abstimmungsergebnisse.

- (4) Das Verlangen eines Ortsratsmitgliedes, seine Auffassung und seine Anträge in die Niederschrift aufzunehmen (§ 74 Nr. 12 i.V. mit § 47 Abs. 3 KSVG), ist grundsätzlich vor der betreffenden Äußerung zu stellen. Wird die Aufnahme in die Niederschrift nachträglich verlangt (nur bis zum Abschluss des Tagesordnungspunktes), hat das Ortsratsmitglied seine Äußerung zu wiederholen. Es kann nur die Aufnahme einer kurzen Zusammenfassung der Ausführungen verlangt werden.

§ 27

Bekanntgabe der Sitzungsniederschrift an die Ortsratsmitglieder

- (1) Die Niederschrift über die Sitzung ist den Ortsratsmitgliedern baldmöglichst nach der Sitzung zuzuleiten.
- (2) Einwendungen gegen die Niederschrift sollen dem Ortsvorsteher bis zum dritten Tag vor der nächsten Sitzung schriftlich angezeigt werden.

II a

Elektronische Kommunikation

§ 27a

Ratsinformationssystem (RIS) „ALLRIS“

Für Ortsratsmitglieder, die sich durch schriftliche Erklärung bereit erklärt haben, das Ratsinformationssystem ALLRIS zu nutzen, erfolgen die Einberufung nach § 8 und die Zustellung von Sitzungsunterlagen nach § 9 ausschließlich auf elektronischem Wege über das Ratsinformationssystem. Die §§ 27 und 29 der Geschäftsordnung finden entsprechende Anwendung.

III.**Schlussbestimmungen****§ 28****Amts- und Funktionsbezeichnungen**

Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten Amts- und Funktionsbezeichnungen sowie die sonstigen personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen und für Männer in der männlichen Form.

§ 29**Ausfertigung der Geschäftsordnung**

Jedes Ortsratsmitglied erhält eine Ausfertigung der Geschäftsordnung.

§ 30**Auslegung der Geschäftsordnung**

Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Ortsrat.

§ 31**Änderung der Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung kann nur geändert werden, wenn die Änderung Gegenstand der Tagesordnung einer ordentlichen Sitzung ist und die Änderungsvorschläge schriftlich begründet werden.

§ 32**Inkrafttreten der Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung tritt ab sofort in Kraft.

Homburg, den 08. Juli 2019

Der Ortsvorsteher

Datenschutz bei kommunalen Vertretungsorganen

Durch die Wahl in den Stadtrat erhalten die Gewählten Aufgaben einer öffentlichen Stelle, die zugleich mit besonderen Pflichten verbunden sind. Diese besonderen Pflichten gelten dabei auch für die Teile der Arbeit in den Fraktionen, die die Rats- und Ausschussarbeit betreffen. Sie tragen in besonderem Maße die Verantwortung für die Erfüllung der datenschutzrelevanten Vorgaben beim Umgang mit personenbezogenen Daten – auch aufgrund ihrer **besonderen Vertrauensstellung** gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde. Insbesondere unterliegen die einzelnen Mitglieder während der Wahrnehmung ihres Mandats (und auch nach dessen Ende) grundsätzlich der **Verschwiegenheitspflicht** für solche Daten, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Funktionsträger bekannt werden (§ 26 Abs. 3 i.V.m. § 33 Abs. 2 KSVG).

Bei ihrer Tätigkeit kommen sie in vielen Fällen mit personenbezogenen Daten von Bürgerinnen und Bürgern, sowie Beschäftigten der Verwaltung - beispielsweise im Personalbereich, bei Eingaben oder in Bau- und Vertragsangelegenheiten - in Berührung. Bei der Verwendung dieser Daten sind die Regelungen des Saarländischen Datenschutzgesetzes (SDSG) und der Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) zu beachten. Dies gilt auch, soweit Daten der Mitglieder des Vertretungsorgans selbst betroffen sind.

Die rechtliche Ausgangslage ist dabei eindeutig: Das Saarländische Datenschutzgesetz (SDSG) gilt selbstverständlich auch für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Behörden der Gemeinden (§ 2 Abs. 1 Satz 1 SDSG). Zur Datenverarbeitung gehört auch die Datenübermittlung (Art. 4 Nr. 2 EU-DSGVO). Soweit Sitzungsvorlagen, die die Stadtverwaltung an die Stadtratsmitglieder bzw. an die Mitglieder von Ratsausschüssen zur Sitzungsvorbereitung versendet, personenbezogene Daten enthalten, liegt eine Datenweitergabe innerhalb einer öffentlichen Stelle vor. Die diesbezügliche datenschutzrechtliche Zulässigkeit richtet sich nach den §§ 4 und 6 SDSG und den Vorgaben der EU-DSGVO.

Bei dieser Datenweitergabe ist hinsichtlich ihrer Zulässigkeit jeweils im konkreten Einzelfall **eine Abwägung zu treffen zwischen der Notwendigkeit, ausreichendes Informations- und Datenmaterial für eine interessengerechte und rechtmäßige Rats- oder Ausschussentscheidung zur Verfügung zu haben, und dem Grundrecht des Einzelnen auf informationelle Selbstbestimmung.**

Besondere Bedeutung von Personalangelegenheiten

Bei der Erstellung von Sitzungsunterlagen kommt dem Personaldatenschutz eine besondere Bedeutung zu.

Personaldaten von Beschäftigten der Gemeindeverwaltung sowie von Stellenbewerberinnen und Bewerbern **sind als besonders schutzbedürftig anzusehen**. Die Betroffenen haben Anspruch darauf, dass ihre persönlichen Verhältnisse (z.B. dienstliche Beurteilung, Vergütung, familiäre Situation, Schulnoten und -abschlüsse, derzeitiger und frühere Arbeitgeber) nicht in die Öffentlichkeit gelangen.

Gerade weil im kommunalen Bereich politische Vertretungskörperschaften an Personalentscheidungen beteiligt sind und daher zwangsläufig ein größerer Personenkreis Kenntnis von Personaldaten erlangt, ist ein **restriktiver Umgang mit den Daten** notwendig.

Personalangelegenheiten sind daher grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.

Die Sitzungsunterlagen mit Personaldaten sind nur den Mitgliedern des Gremiums zuzuleiten, das nach der Geschäftsordnung bzw. nach den Beschlüssen des Stadtrates für die Beratung und Entscheidung in dieser Personalangelegenheit zuständig ist, in der Regel der Personalausschuss und der Stadtrat. Hat der Stadtrat generell die Entscheidung in einer Personalsache (z.B. Höhergruppierung eines Beschäftigten bis zu einer bestimmten Ent-

geltgruppe) dem Ausschuss übertragen, **dürfen die Sitzungsvorlagen mit den detaillierten Personaldaten nur den Mitgliedern dieses Ausschusses zugeleitet werden.**

Sind die Beratungen des Ausschusses nur vorbereitender Natur, weil sich der Rat die Entscheidung vorbehalten hat, so sind die Unterlagen **zunächst** nur den Mitgliedern dieses Ausschusses zuzuleiten. Nachdem der vorbereitende Personalausschuss eine Empfehlung abgegeben hat, steht es dem Stadtratsmitglied, das nicht Mitglied des Personalausschusses ist, frei, dieser Empfehlung zu folgen, oder aber sich zu dieser Angelegenheit ein eigenes Bild zu machen und entsprechend dem Ergebnis seiner Befassung und Prüfung im Rat abzustimmen. Aus diesem Grund ist es auch aus Sicht des Datenschutzes hinnehmbar, wenn **dann** alle Stadtratsmitglieder zur Vorbereitung dieses Tagesordnungspunktes der Ratssitzung das zur Entscheidung erforderliche Informations- und Datenmaterial zur Verfügung haben.

Personalangelegenheiten dürfen grundsätzlich **nicht** in „gemeinsamen“ Sitzungen mehrerer Ausschüsse (z.B. Personalausschuss und Finanzausschuss) beraten werden, weil dadurch nichtzuständige Mitglieder (hier des Finanzausschusses) Kenntnis von Personaldaten erhalten.

Den Mitgliedern des zuständigen Gremiums sind mit der Sitzungseinladung nur die Personaldaten mitzuteilen, die für die Entscheidung oder Beratung unerlässlich sind. Insbesondere bei Einstellungen darf sich die Datenmenge nicht danach richten, was die Bewerberinnen und Bewerber in ihren Bewerbungsunterlagen dargelegt haben. Die Verwaltung ist verpflichtet, aus den vorhandenen Daten die Informationen herauszufiltern und in einer Bewerberübersicht darzustellen, die für die Entscheidungsfindung des zuständigen Gremiums erforderlich sind. Diese haben sich am Anforderungsprofil der zu besetzenden Stelle und den allgemeinen Stellenbesetzungskriterien, den Vorgaben des Grundgesetzes (Art. 33 Abs. 2 GG) für den Zugang zum öffentlichen Dienst: Eignung, Befähigung und fachliche Leistung, zu orientieren.

Angaben über Lebensumstände, die eine „soziale Auswahl“ ermöglichen, sind als problematisch anzusehen (z.B. Angaben über Ehegatten, Familienangehörige, Anzahl der Kinder, Bezug von Sozialleistungen); sie sollten möglichst vermieden, keinesfalls aber als „Standardangaben“ angesehen werden.

Weil je nach Art der zu besetzenden Stelle mehr oder weniger Informationen über die sich bewerbende Person zur Entscheidungsfindung erforderlich sind, ist eine abschließende Aufzählung der Daten, die zulässigerweise mitgeteilt werden dürfen, nicht möglich. So werden bei der Einstellung eines Bauingenieurs andere und mehr Daten benötigt als bei der einer Reinigungskraft. Vielfach kann auf die Darstellung von Detailangaben, die für die Entscheidungsfindung nicht erforderlich sind, verzichtet werden; hierzu einige Beispiele:

- keine Adresse mit Straße und Hausnummer - es genügt der Wohnort;
- anstelle des genauen Geburtsdatums das Alter in Jahren;
- nicht der genaue Familienstand (ledig, geschieden, getrennt lebend usw.) - wenn überhaupt benötigt, dürfte die Angabe verheiratet/nicht verheiratet" genügen;
- frühere und derzeitiger Arbeitgeber - es genügt die Angabe der Branche oder die Art des Unternehmens. Insbesondere bei ungekündigten Arbeitsverhältnissen haben Bewerberinnen und Bewerber regelmäßig ein großes Interesse, dass ihre Bewerbung nicht dem derzeitigen Arbeitgeber bekannt wird.

Gerade bei Personalangelegenheiten ist auf „datensparsame“ Protokollierung zu achten. Im Einzelfall kann es durchaus ausreichend sein, ganz bestimmte Angaben mündlich in der Sitzung darzulegen oder mit Tischvorlagen, die wieder eingesammelt werden, zu arbeiten.

Der Stellenplan ist Teil des Haushaltsplans. Änderungen des Stellenplans, z.B. die Anhebung von Planstellen, sind in den Gremien (z.B. Finanzausschuss, Rat) grundsätzlich **ohne** personenbezogene Daten der Stelleninhaber zu behandeln. Lediglich der Vollzug des Stel-

lenplans, z.B. die aus der Stellenanhebung resultierende Höhergruppierung, erfordert die Vorlage von Personaldaten an das bzw. an die zuständigen Gremien.

Zuleitung von Unterlagen an die Ratsmitglieder in ihrer Gesamtheit bzw. an die Mitglieder einzelner Ausschüsse

Zur Vorbereitung der Ratssitzung werden nur diejenigen personenbezogenen Unterlagen an die Mitglieder versendet, die für die Entscheidung des Gremiums erheblich sind. Meist wird es ausreichen, dass die Verwaltung die relevanten Angaben in einer Beschlussvorlage darstellt oder in Übersichten zusammenfasst.

Gleiches gilt für Sitzungen der Ausschüsse. Da allen Stadtratsmitgliedern die Teilnahme an allen Ausschusssitzungen zusteht, bestehen keine Bedenken, auch Nichtmitgliedern des jeweiligen Ausschusses die entsprechenden Tagesordnungen zuzuleiten.

Die Übersendung der vollständigen Ausschussunterlagen an alle Ratsmitglieder - immer mit Blick darauf, dass diese personenbezogene Daten enthalten - muss man jedoch differenzierter betrachten.

Wird eine **abschließende Entscheidung** - auch nach vorangegangener Beratung im zuständigen Ausschuss und entsprechendem Beschlussvorschlag - **im Rat getroffen**, sind sämtlichen Ratsmitgliedern die für ihre Entscheidungsfindung erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, nachdem diese gegebenenfalls zunächst nur den Mitgliedern des zuständigen Ausschusses zugänglich gemacht worden sind.

Hat aber der Stadtrat die **abschließende Beschlussfassung** über bestimmte Angelegenheiten einem **Ausschuss übertragen**, so muss etwas anderes gelten.

In diesem Fall haben **ausschließlich** die Mitglieder des zuständigen Ausschusses ein umfassendes Recht auf Information bezüglich der zur Entscheidungsfindung erforderlichen personenbezogenen Daten. Eine Weitergabe der Daten an Ratsmitglieder, die nicht Mitglied des betreffenden Ausschusses sind, ist nicht erforderlich im Sinne des §§ 14 Abs. 1 SDSG, 37 Abs. 1 KSVG.

Dass ein an einer Ausschusssitzung teilnehmendes Stadtratsmitglied unter Umständen von personenbezogenen Daten mündlich Kenntnis erlangt, ist hinnehmbar, da es einen starken qualitativen Unterschied zwischen der schriftlichen Vorlage und der akustischen Aufnahme solcher Daten gibt.

Gleichermaßen ändert an der grundsätzlichen Unzulässigkeit der Weitergabe der fraglichen Unterlagen an alle Ratsmitglieder auch die Möglichkeit des Gemeinderates, eine zunächst an einen Ausschuss übertragene Entscheidung wieder an sich zu ziehen (§ 39 Satz 3 KSVG) nichts, da im Falle der Rückverlagerung der abschließenden Beschlussfassung auf den gesamten Rat jedes einzelne Ratsmitglied wieder ein umfassendes Informationsrecht hat.

Sollte eine Gemeinde entgegen der vorgetragenen Rechtsauffassung Unterlagen mit personenbezogenen Daten auch an nicht mit der abschließenden Beratung in einem Ausschuss befasste Ratsmitglieder - sozusagen automatisch - zusenden, so hätte dies eine aufsichtsrechtliche Maßnahme der Kommunalaufsicht zur Folge.

Zuleitung der Unterlagen an Stellvertreter

Seit vielen Jahren hat sich die Praxis bewährt, dass bei Verhinderung eines Ausschussmitglieds innerhalb der Fraktion festgelegt wird, wer im konkreten Falle eine Vertretung übernimmt.

Das zu vertretende Ratsmitglied übergibt in diesen Fällen dann seine Unterlagen an den Vertreter und erhält sie von diesem auch wieder zurück.

Dieses Verfahren ist aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden.

Die Verfahrensweise, wonach den Fraktionen (=Fraktionsvorsitzenden), denen ebenfalls besondere Rechte und Pflichten nach dem KSVG zukommen, die entsprechenden Unterlagen ebenfalls in einer Ausfertigung zur Verfügung gestellt werden, ist durchaus sachgerecht und ebenfalls aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden.

Sitzungsniederschriften / elektronische Ratsunterlagen

Sitzungsniederschriften geben den wesentlichen Gang der Verhandlung wieder. Sie werden aus Datenschutzgründen (auch im Interesse der Redner selbst) aber möglichst nicht in der Form von Wortprotokollen ausgeführt. Sie werden grundsätzlich nur den jeweiligen Mitgliedern bzw. in einem Exemplar den Fraktionen zugeleitet.

Es werden immer wieder Überlegungen angestellt, Sitzungsniederschriften (oder sogar Sitzungsunterlagen) - einschließlich des nichtöffentlichen Teils - den Ratsmitgliedern auf elektronischen Datenträgern zur Verfügung zu stellen oder über externe - meist weit über den örtlichen Bereich hinausreichende - Online-Zugriffe (wie z.B. Internet) zugänglich zu machen. **Der Datenschutzbeauftragte des Saarlandes empfiehlt jedoch, vom Einsatz der Internetkomponente der Softwareprodukte abzusehen, da die Datenschutzrisiken nicht beherrschbar erscheinen.**

Aufbewahrung/Vernichtung von Ratsunterlagen durch Ratsmitglieder / Fraktionen

Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, die erhaltenen Unterlagen gegen Kenntnisnahme bzw. Zugriff durch Dritte (z.B. Familienmitglieder, Besucher, Reinigungskräfte, Kollegen, Parteifreunde, Nachbarn) zu sichern. Ihnen muss bewusst sein, dass sie nicht zu ihren privaten Unterlagen zählen.

Eine Weitergabe der Unterlagen - außer im erforderlichen Umfang an ihre Vertretung - kommt grundsätzlich nicht in Betracht. Auch die Mitteilung des Inhalts an Dritte stellt eine regelmäßig unzulässige Datenübermittlung dar. Dies gilt nicht nur gegenüber der Allgemeinheit etwa bei öffentlichen Veranstaltungen, in Bürgergesprächen oder am Stammtisch, sondern ebenfalls im Verhältnis zu nicht dem Gremium angehörenden Mitgliedern der eigenen Partei, auch dann, wenn eine wie auch immer geartete Vereinbarung eine solche Mitwirkung externer Personen vorsieht. Gleiches gilt für die Fraktionen in ihrer Gesamtheit.

Die Löschung von Daten - und damit die Vernichtung von Unterlagen - ist zwingend vorgeschrieben, wenn diese für die Aufgabenerfüllung als Mitglied des Gemeinderates nicht mehr benötigt werden. Dies kann auch bei noch laufendem Mandat ohne Bedenken baldmöglichst vorgenommen werden, weil die Gremienmitglieder bei Bedarf jederzeit im Rahmen ihrer Zuständigkeiten auf die archivierten Dokumente bei der Verwaltung oder ihrer Fraktion zurückgreifen können.

Die Verwaltung bietet hierzu als Serviceleistung an, Vorlagen mit personenbezogenen Daten unmittelbar nach der Sitzung oder auf Anforderung des Mitglieds einzusammeln und zu vernichten.

Auch bei Vernichtung durch die Ratsmitglieder bzw. Fraktionen selbst sind gewisse Mindestanforderungen einzuhalten. So ist z.B. das Entsorgen über Papiercontainer oder die Hausmüllabfuhr, auch wenn die Seiten zerrissen oder Papiervernichter in Form von Streifenschneidern genutzt werden, dazu nicht ausreichend.

Auszug aus dem Merkblatt zur Behandlung personenbezogener Daten in Zusammenhang mit der Tätigkeit als Mitglied eines kommunalen Vertretungsorgans des Landesbeauftragten für Datenschutz